Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2016

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	**Amtszeit 2019-2024** Vorlagen-Nr.:
Kreisrechnungsprüfungsamt	17.02.2020	BV/166/2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Rechnungsprüfungsausschuss	12.02.2020	nicht öffentlich
Kreistag	05.03.2020	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 171 Nr. 7 i. V. m. § 42 Abs. 3 KSVG muss für diesen Gegenstand der Tagesordnung eine besondere Vorsitzende/ein besonderer Vorsitzender bestellt werden.
Ehrenamtliche Beigeordnete haben, soweit sie die Landrätin vertreten haben, im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht (§ 189 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 1 KSVG).

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 durch den Kreistag prüft der Rechnungsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 KSVG. In Gemeindeverbänden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, ist diesem der Jahresabschluss vor dieser Prüfung zuzuleiten (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 190 Abs. 1 und 2 KSVG).

Nach § 122 Abs. 1 KSVG hat das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind, und den Jahresabschluss außerdem dahin, ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Für die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bei einem Gemeindeverband gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend (§ 190 Abs. 2 KSVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 28. Januar 2020 einen Prüfungsbericht erstellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung vermittelt der Jahresabschluss 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Prüfungsergebnis wurde der Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich mit Schreiben vom 28. Januar 2020 mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, wird dem Kreistag empfohlen, zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG zu fassen:

1. den geprüften Jahresabschluss 2016 mit dem Fehlbetrag in Höhe von 701.307,24 € festzustellen,

2. der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Anlagen:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28. Januar 2020

Zu dem Prüfungsbericht zugehörige Anlagen:

Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2016

Anlage 2: Finanzrechnung zum 31. Dezember 2016

Anlage 3: Teilrechnungen zum 31. Dezember 2016

Anlage 4: Bilanz zum 31. Dezember 2016

Anlage 5: Anhang zum 31. Dezember 2016

Anlage 6: Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2016

Anlage 7: Anlagenübersicht zum 31. Dezember 2016

Anlage 8: Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2016

Anlage 9: Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2016

Beratungsergebnisse:

Rechnungsprüfungsausschuss	12.02.2020

Beschluss: einstimmig

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, werden dem Kreistag vom Rechnungsprüfungsausschuss zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG empfohlen:

1. den geprüften Jahresabschluss 2016 mit dem Fehlbetrag in Höhe von 701.307,24 € festzustellen,

2. der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.